

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

Geschäftszahl: 2021-0.488.600

27. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, Genossinnen und Genossen haben am 8. Juli 2021 unter der **Nr. 7304/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Evaluierung des Straßenbauprogramms der ASFINAG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10c:

- *Stimmt es, dass von Seiten des Bundesministeriums eine Eigentümer Weisung an die ASFINAG zur Evaluierung der Straßenbauprojekte der ASFINAG ergangen ist?*
- *Wenn eine Weisung erteilt wurde, in welcher Form (z.B. Brief, AR Beschluss etc.) wurde bei der ASFINAG die Evaluierung der Bauprojekte beauftragt?*
- *Welchen Inhalt hat diese Weisung? Wir ersuchen um Übermittlung.*
- *Von welcher Person konkret wurde diese Weisung erteilt und in welcher rechtlichen Funktion der ASFINAG gegenüber?*
- *Welche Rechtsform hat die ASFINAG?*
- *Ist in der Rechtsform der ASFINAG ein Weisungsrecht von Seiten des Bundesministeriums gegeben?*
- *Auf welcher rechtlichen Basis wurde die Weisung gegenüber der ASFINAG erteilt?*
- *Ist die erteilte Weisung für die ASFINAG bindend?*
- *Mit welcher Begründung wurde diese Weisung erteilt?*
- *Bei der ASFINAG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Wenn keine Weisung erteilt wurde, in welcher Form wurde der erteilte Auftrag zur Evaluierung der Bauprojekte der ASFINAG übermittelt? (Telefonat, Brief, E-Mail, etc.)*
  - a. *Wann erfolgte der Auftrag?*
  - b. *Welchen Inhalt hat der Auftrag? Wir ersuchen um Übermittlung des Auftrages.*
  - c. *Ist der Auftrag rechtliche bindend?*

Im Zuge der jährlichen Bearbeitung des 6-Jahres-Bauprogramms wurde bereits mit Schreiben vom 24.11.2020 mit der ASFINAG die Evaluierung des Programms in Hinblick auf die im Regierungsprogramm fixierten Ziele vereinbart.

Bei der jährlichen Einvernehmensherstellung zum Bauprogramm handelt es sich um keine gesellschaftsrechtliche Weisung, sondern um die Umsetzung von in gesetzlichen bzw. vertragsrechtlichen Regelwerken normierter Abstimmung und Einvernehmensherstellung. Die Regelungen finden sich in Art.II §10 ASFINAG-Gesetz iVm §10 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz und Pkt. IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag der ASFINAG. Auf dieser Basis ist der Bund berechtigt, der ASFINAG und ihren Tochtergesellschaften Zielvorgaben hinsichtlich der verkehrs-, sicherheits- und bautechnischen Ausgestaltung sowie umweltschutzbezogener Maßnahmen zu setzen.

Mit Schreiben vom 25.6.2021 wurde präzisierend festgehalten, dass derzeit keine Ausschreibungen für etwaige Bauphasen oder bauliche Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Aktive Planungen werden aber bis zum Abschluss der Evaluierung fortgeführt werden.

Zu Frage 10d:

- *Wurde der Aufsichtsrat darüber informiert?*

Die ASFINAG ist eine Aktiengesellschaft, eine Behandlung im Aufsichtsrat ist interne Angelegenheit der Organe des Unternehmens.

Zu Frage 11:

- *Wer wurde mit der Evaluierung beauftragt und führt diese durch? Wurden externe Experten beigezogen? Wenn ja welche sind dies?*

Der Evaluierungsprozess wird von Expert:innen des BMK und der ASFINAG durchgeführt, zugezogen werden wo erforderlich auch externe Expert:innen (z.B. das Umweltbundesamt für umweltbezogene Aspekte).

Zu Frage 12:

- *Wurde diese Weisung/Auftrag bewusst erteilt um laufende Bauprojekte der ASFINAG zu verzögern oder zu verhindern?*

Die Evaluierung hat das Ziel, die noch nicht in Bau befindlichen Neubau- und Kapazitätserweiterungsprojekte auf Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm zu überprüfen. Bautätigkeiten bei Projekten, die sich bereits in Bau befinden, werden selbstverständlich fortgeführt.

Zu Frage 13:

- *Welche Straßenbauprojekte der ASFINAG sind von dieser Weisung/Auftrag betroffen?*

Die Evaluierung umfasst alle Neubauprojekte und Kapazitätserweiterungsprojekte. Es darf dazu auf die öffentlich zugängliche Liste der Bauprojekte auf der Seite der ASFINAG verwiesen werden. <https://www.asfinag.at/verkehrssicherheit/bauen/bauprojekte/>

Zu Frage 14:

- *Welchen rechtlichen Genehmigungsstand haben die einzelnen von der Weisung/Auftrag betroffenen Bauprojekte (Anführung des genauen Verfahrensstandes mit Datum der ergangenen Bescheide, erhobenen Rechtsmittel, Entscheidungen über die eingebrachten Rechtsmittel und Rechtskraft?)*

Für die Projekte liegen unterschiedliche Planungsstände und demnach auch unterschiedliche Stände der Genehmigungsverfahren bei den jeweils zuständigen Behörden vor.

Zu Frage 15:

- *Wurde diese Weisung/Auftrag erteilt um die Straßenbauprojekte S1 Nordostumfahrung und S1 Spange zu verzögern oder zu verhindern?*

Siehe dazu meine Ausführungen zu den Fragen 10 und 12.

Zu Frage 16:

- *Wann war der Baubeginn, die Verkehrsfreigabe und Baufertigstellung für die S1 Nordostumfahrung und S1 Spange bevor die Weisung/Auftrag erteilt wurde geplant?*
  - a. *Wann wird der Baubeginn, die Verkehrsfreigabe und die Baufertigstellung nach der Weisung/ Auftrag erfolgen?*
  - b. *Zu welchen Verzögerungen wird es durch die Weisung/ Auftrag bei den beiden Bauprojekten kommen?*

Der Baubeginn im Projekt S1 ist in den bisherigen Planungen für 2022 vorgesehen. Der weitere Projektablauf ist vom Ergebnis der Evaluierung abhängig.

Zu Frage 17:

- *Wurden Ausschreibungen für die Bauprojekte S1 Nordostumfahrung und S1 Spange gestoppt oder die Auflage der Ausschreibungen verhindert?*
  - a. *Welche Ausschreibungen sind dies?*
  - b. *Welches Auftragsvolumen haben die einzelnen Ausschreibungen?*

Es wurden gemäß den Planungen der ASFINAG keine Ausschreibungen für den ersten Verwirklichungsabschnitt gestoppt oder verhindert.

Zu Frage 18:

- *Welche Ausschreibungen sind für die S1 Nordostumfahrung und S1 Spange bereits durchgeführt worden aufgeteilt auf die einzelnen Bauprojekte und Bauabschnitte?*
  - a. *Welches Auftragsvolumen haben die einzelnen Ausschreibungen aufgeteilt auf die einzelnen Projekte und Bauabschnitte?*
  - b. *Welche Beauftragungen wurden auf Basis der Ausschreibungen aufgeteilt auf die einzelnen Projekte und Bauabschnitte durchgeführt?*
  - c. *Wurden im Vorfeld der Weisung die Haftungsfragen und Ausfallsentschädigungen bei den einzelnen Beauftragungen geklärt und welches Ergebnis hat die Klärung bei jeder einzelnen Ausschreibung gebracht?*

Die Evaluierung betrifft Projekte, die noch nicht in Bau sind. Es sind keine Ausschreibungen für den Bau vorgenommen worden.

Zu Frage 19:

- *Wie hoch waren die gesamten finanziellen Aufwendungen mit Stand heutigem Datum, die für die beiden Projekte S1 Nordostumfahrung und S1 Spange für Planung, Genehmigungsverfahren, Untersuchungen usw. aufgeteilt auf die einzelnen Projekte getätigt wurden? (Bitte um Auflistung in Tabellenform)*

## S1 Schwechat-Süßenbrunn

	Ist-Kosten €
Grundeinlöse	74,5 Mio
PM/ Planung/ Bauvorbereitung	73,2 Mio
Ist-Kosten gesamt (Stand Juli 2021)	147,6 Mio
Gesamtkosten (geschätzt)	1.984 Mio

## S1 Raasdorf – Am Heidjöchl

	Ist-Kosten €
Grundeinlöse	4,8 Mio
PM/ Planung/ Bauvorbereitung	12,1 Mio
Ist-Kosten gesamt (Stand Juli 2021)	16,9 Mio
Gesamtkosten (geschätzt)	233 Mio

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Wann ist beim Bauabschnitt 1 der S1 Nordostumfahrung die Querung der S80 ÖBB Strecke Marchegger Ast durch die ASFINAG geplant?*
- Wann sind die dafür erforderlichen Gleissperren mit Angabe des genauen Datums Beginn und Ende der Gleissperre vorgesehen?*
  - Welche Fristen sind laut sämtlicher Genehmigungsbescheide einzuhalten um diese zwischen ASFINAG und ÖBB vereinbarten Gleissperren auch nutzen zu können?*
  - Können die angeführten Fristen durch die Weisung/Auftrag eingehalten werden?*
- *Die angeführten Gleissperren, beim Bauabschnitt 1 der S1 Nordostumfahrung zur Querung der S80 ÖBB Strecke Marchegger Ast, wurden zwischen ASFINAG und ÖBB abgestimmt. Auch von den ÖBB werden in diesem Zeitraum Arbeiten an der Strecke durchgeführt. Gleissperren einer ÖBB Strecke die in Vollbetrieb ist, können nur sehr schwer realisiert werden und bedürfen einer sehr langen Vorlaufzeit. Können die bestehenden zwischen ASFINAG und ÖBB abgestimmten Gleissperren zur Querung der S80 ÖBB Strecke Marchegger Ast genutzt werden?*
- Wenn nicht, wann besteht die nächste Möglichkeit eine solche Sperre für die erforderlichen Arbeiten zu erwirken?*
  - Wenn nicht, zu welchen zeitlichen Verzögerungen kommt es beim Bauprojekt S1 Nordostumfahrung Bauabschnitt 1 und 2?*

- c. *Wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich für das Projekt S1 Nordostumfahrung in Zusammenhang mit den in den Genehmigungsbescheiden erteilten Auflagen und Verpflichtungen?*
- d. *Wenn nein, kann es dadurch zu Tatbeständen kommen, die ein Änderungsverfahren bei den bestehenden Genehmigungsbescheiden beim UVP-Bescheid und den materienrechtlichen Genehmigungen auslösen?*

Seitens der ASFINAG wurden Vereinbarungen für die Baudurchführungen getroffen, abhängig vom Evaluierungsergebnis ist die Abstimmung zwischen ASFINAG und ÖBB neuerlich durchzuführen.

Laut Information der ÖBB-Infra an die ASFINAG vom 12.7.2021 wurde bekannt gegeben, dass bei einem Evaluierungsergebnis mit Verschiebung der Realisierung der S 1 die Sachlage gemeinsam neu zu beurteilen und eine technisch und zeitlich zweckmäßige Lösung - allenfalls mit der Festlegung von vorbereitenden Maßnahmen - zu erarbeiten ist.

#### Zu Frage 22:

- *Ist Ihnen bewusst, dass in der Städtebau UVP für die Seestadt Nord die Anbindung an die Stadtstraße und Spange S1 verpflichtend als Auflage vorgeschrieben wurde und bei einem Entfall der Straßenanbindungen dies einen Baustopp in der Seestadt Aspern bedeutet?*
  - a. *Ist Ihnen bewusst, dass von Wohnbauträgern große Investitionen in diesem Gebiet getätigt wurden?*
  - b. *Ist Ihnen bewusst, dass das massive finanzielle Auswirkungen auf gemeinnützige Wohnbauträger hat, die dort Flächen gekauft haben?*
  - c. *Ist Ihnen bewusst, dass Schäden in großen Millionenbeträgen zu erwarten sind?*
  - d. *Wer haftet für Schäden die sich aus dieser Entscheidung ergeben?*
  - e. *Haften Sie persönlich?*
  - f. *Haftet das Ministerium?*
  - g. *Haftet die ASFINAG?*
  - h. *Haftet die Republik Österreich?*

Auch Aspekte der Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Anbindung sind Teil der Überlegungen zur Evaluierung.

#### Zu den Fragen 23 und 24:

- *Auf welche Verkehrsbelastung ist die A23 Südosttangente ausgelegt?*
  - a. *Welche Verkehrsbelastung ist derzeit auf der A23 Südosttangente?*

Gemäß HBS (2015) („Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“) ergibt sich für einen 2x4-streifigen Autobahnquerschnitt innerhalb von Ballungsräumen eine Kapazität von rd. 200.000 Kfz/24h. Für die weitere Auslastung darf auch die öffentlich zugängliche Verkehrszählung verwiesen werden: <https://www.asfinag.at/verkehr-sicherheit/verkehrszahlung/>

- b. *Welche Verkehrsbelastung wird für 2030 auf der A23 Südosttangente erwartet ohne S1 Nordostumfahrung und S1 Spange?*
- c. *Welche Verkehrsbelastung wird für 2030 auf der A23 Südosttangente erwartet mit der S1 Nordostumfahrung und S1 Spange?*

Im Jahr 2019 weist die A23 Südosttangente ein Verkehrsaufkommen von 187.600 Kfz/24h im Jahresschnitt bzw. von 201.800 Kfz/24h an einem durchschnittlichen Werktag (Montag-Freitag) auf. In den UVP-Unterlagen für die S 1 Nordostumfahrung Wien im Abschnitt Praterbrücke (Handelskai – Knoten Kaisermühlen) wurden Prognosewerte für das Jahr 2035 (214.900 Kfz/Tag) ermittelt. Im Jahr 2030 ist mit einem zwischen diesen Werten liegenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

*d. Welche Verkehrsbelastung wird für 2030 auf der A23 Südosttangente erwartet mit der S1 Nordostumfahrung, S1 Spange, Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel, Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung in Wien und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im 22. Bezirk?*

Die o.a. Rahmenbedingungen waren in dieser Form in keinem Planfall der UVP enthalten. Insbesondere liegen keine Angaben zur Parkraumbewirtschaftung und Verkehrsberuhigung vor. Daher können keine Angaben zum Verkehrsaufkommen auf der A 23 unter den angeführten Bedingungen gemacht werden.

➤ *An wie vielen Tagen im Jahr kommt es auf der A23 Südosttangente zu Stau und Verzögerungen aufgrund von Verkehrsüberlastung?*

Auf der A 23 Südosttangente kommt es überwiegend an den Werktagen Montag bis Freitag zumindest einmal am Tag in beiden Fahrtrichtungen zu Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss.

*a. Wie hoch ist die vermeidbare CO<sub>2</sub> Belastung im Jahr durch die Staubildung auf der A23 Südosttangente?*

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Definition des Begriffes „vermeidbar“ ab: Wien verfügt über einen gut ausgebauten öffentlichen Verkehr. Je nach Fahrtziel kann es sein, dass selbst eine „staufreie“ Fahrt länger dauert als eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die gesamte CO<sub>2</sub>-Belastung der Fahrt wäre dann vermeidbar gewesen. Erst recht würde das für Fahrten gelten, bei denen staubedingte Verzögerungen eintreten. Die für die Fahrt benötigte Zeit ist aber nur ein Parameter, der für die Frage, ob eine Fahrt „vermeidbar“ ist, herangezogen werden kann/muss.

*b. Zu welchen Volkswirtschaftlichen Schaden führt die Staubildung auf der A23 Südosttangente?*

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Definition des Begriffes „volkswirtschaftlicher Schaden“ ab und kann ohne Definition dieses Begriffes (und des zu vergleichenden Alternativszenarios) nicht erfolgen.

Leonore Gewessler, BA



